

Freitag den 5. October 1821.

Meteorologische Beobachtungen zu Raibach.																
Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend		Früh	Mittags	Abends	
	3.	4.	3.	4.	3.	4.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	bis 9 Uhr.	bis 3 Uhr.	bis 9 Uhr.	
Septemb.	26	27	10,8	27	10,7	27	10,2	—	11	—	16	—	14	Nebel.	schön	heiter.
	27	27	10,5	27	10,5	27	10,0	—	11	—	15	—	13	Nebel.	schön.	heiter.
	28	27	10,1	27	10,2	27	9,2	—	10	—	14	—	14	Nebel.	schön.	wolk.
	29	27	8,7	27	7,6	27	6,7	—	12	—	15	—	13	wolk.	trüb.	Regen.
	30	27	7,3	27	7,3	27	8,4	—	11	—	13	—	11	wolk.	wolk.	schön.
October	1	27	8,7	27	8,8	27	8,8	—	7	—	15	—	9	Nebel.	heiter.	f. heiter.
	2	27	8,4	27	8,5	27	8,7	—	6	—	14	—	12	heiter.	heiter.	f. heiter.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 956. Kundmachung. Nr. 12913.
 In Betreff der Ausfolgung der Urkunden von bereits angemeldeten, zum Behufe der Vornahme der vorgeschriebenen neuen Anmeldung der öffentlichen Staatsschulden des lombardisch-venetianischen Königreichs.

(1) Mit Bezug auf die hierortige Verlautbarung vom 20. April und 20. July dieses Jahrs, Zahl 4450 und 8861, in Betreff der Auszahlung der liquidirten, dem Monte italiano zur Last fallenden Schuld, werden hiemit die, von dem k. k. Gubernium zu Venedig, an die demselben unterstehenden Behörden, in Gemäßheit des 10. Artikels des allerhöchsten Patentes vom 27. August vorigen Jahrs, hinsichtlich der Ausfolgung der Urkunden von bereits angemeldeten Schulden, zum Behufe der Vornahme der vorgeschriebenen neuen Anmeldung erlassenen Vorschriften allgemein bekannt gemacht:

1) Werden jene Rechnungen und Documenten, über welche noch keine Liquidation oder vorläufige Verificirung vorgenommen worden ist, von den betreffenden Behörden auf Ansuchen der Parteyen, um deren sogleiche und unmittelbare Rückgabe, ohne Anstand erfolgt werden.

2) Jene Rechnungen und Documente aber, deren Liquidirung bereits vorgekehrt, oder welche entweder durch eine erloschene, oder noch bestehende Behörde schon vorläufig verificirt wurden, müssen über Ansuchen der Parteyen um deren Erfolglassung, bevor sie an selbe zurückgestellt werden, ohne Zögerung directe an die k. k. Liquidirungs-Commission der Staatsschulden des lombardisch-venetianischen Königreichs, mit den betreffenden Ausweisen belegt, eingesendet werden. Wovon jedoch die Parteyen durch einen Rückenbescheid verständiget werden.

3) Sollten sich unter den Urkunden, welche directe an die k. k. Liquidations-Commission einbefördert werden, Documente vorfinden, welche bey der schon vorgenommenen Liquidation, oder bey der erst vorzunehmenden Prüfung wegen Fehlern oder Mängeln für nicht annehmbar anerkannt werden; so muß jedes dieser Documente mit dem Worte: abgewiesen, bezeichnet, dann das Siegel

beygedruckt werden, damit die besagte Commission hiedurch bey ihrer vorzunehmenden Prüfung aufmerksam gemacht werde.

4) Früher als an die Bittsteller müssen an die k. k. Commission auch die nicht liquidirten Rechnungsbefunde abgegeben werden, sobald dieselben weitwendig oder mit andern Forderungen vermenget sind, und daher ohne Beirung anderer davon abhängendem Gegenstände von besagter Commission nicht ausgeschieden werden könnten.

5) Wenn ferner eine Parthey auf die Erfolgslassung ihrer bereits liquidirten oder vorläufig geprüften Urkunden dringen sollte, so kann ihr die gebethene Erfolgslassung zugestanden werden; nur in dem einzigen Falle, wenn die Urkunden eine bestimmte Forderung betreffen, und sich unter derley Urkunden aus irgend einer Ursache für nicht annehmbar anerkannte Documente befinden sollten, muß jedes derselben auf die im Artikel 3 vorgeschriebene Art bezeichnet werden.

6) Zur Erfolgslassung der besagten Urkunden sind jene Behörden selbst, bey welchen gegenwärtig das Depositum erliegt, gegen förmliche, am Ende der betreffenden Specification beyzusetzende Empfangsbestätigung, welche in ihren Acten zu verbleiben hat, bevollmächtigt. Die Behörden bleiben jedoch, zur Befestigung jeder nachtheiligen Irrung, dafür verantwortlich, sich vor geschickener Erfolgslassung der Documente zu versichern, daß die Personen, von welchen dieselbe angelucht wurde, und an welche solche geschieht, wirklich jene sind, welchen die Rückgabe derselben gebühret, und endlich

7) Werden rücksichtlich der Erfolgslassung der dießfälligen Urkunden an die Militär-Individuen nachträglich die nöthigen Vorschriften bekannt gemacht werden. Von dem k. k. ährl. Gubernium. Laibach den 21. September 1821.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 1957.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 8150.

(1) Das k. k. Bergoberamt in Idria bedarf, zur Beheilung des dortigen Bergwerkspersonals, mit dem nöthigen Getreide für das erste Militär-Quartal 1822, 1600 Mz. Weizen, 1700 Mz. Korn und 800 Mz. Kukuruz; wovon bis Ende October 1821 500 Mz. Weizen, 550 Mz. Korn und 250 Mz. Kukuruz; bis Ende November l. J. 600 Mz. Weizen, 600 Mz. Korn und 300 Mz. Kukuruz; endlich bis Ende December l. J. 500 Mz. Weizen, 550 Mz. Korn und 250 Mz. Kukuruz in das Idrianer Magazin nach Oberlaibach abgeliefert werden müssen.

Weiches den Lieferungslustigen, in Folge herabgelangter hohen Subernial-Verordnung vom 29. v. M., Nro. 13057, mit dem Befehle hiermit bekannt gegeben wird, daß die dießfälligen Bedingnisse stets in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, die Versteigerung selbst aber den 20. d. M., von 9 bis 12 Uhr Vormittags, bey diesem k. k. Kreisamte abgehalten werden wird.

K. K. Kreisamt Laibach am 1. October 1821.

3. 961.

Nro. 8162.

(1) Bey dem hiesigen Priesterhause ist die Reinigung, Ausbesserung und Wiederüberwölbung der schon bereits bestehenden und die Ausführung der Kanäle durch die Dom-Allee in den Laibachfluß für nothwendig befunden, und dem zu Folge mit hoher Sub. Verordnung vom 28. v. M., Nr. 13029, angeordnet worden, daß diese Bauberstellungen im Wege der öffentlichen Minuendo-Versteigerung an den Mindestfordernden zu verpachten seyen.

Weil diese Arbeiten noch im Laufe der heurigen Herbstferien vollendet werden sollen, so wird der diesfällige Versteigerungstag auf den 13. d. M. bestimmt, und jeder Pachtlustige hiemit eingeladen, am obigen Tage Vormittags um 9 Uhr in dieses Kreisamt zu erscheinen. —

Zugleich wird jedem Lusttragenden das Recht, eingeräumt vor der Licitation die ausgemittelten Præti Fisci in der Registratur einzusehen.

K. K. Kreisamt Laibach am 2. October 1821.

Nemliche = Verlautbarungen.

Z. 946.

Verlautbarung.

Nr. 10950.

(2) Die Verpachtung des Fleischkreuzergefälls im Bezirke Dignano, Istrianer Kreises, auf die Dauer des Militär-Jahrs 1822, betreffend.

Die k. k. illyrische Zoll- und Salzgefallen-Administration bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das Fleischkreuzergefäll des Bezirkes Dignano im Istrianer-Kreise auf die Dauer des Militär-Jahrs 1822, neuerdings verpachtet, und diese zweite Pachtversteigerung am 20. des künftigen Monats October, Vormittags in loco Trieste, in der Kanzley des k. k. Hauptzollamtes daselbst vor sich geben wird.

Wozu die Pachtlustigen zu erscheinen mit dem frühern Anhange eingeladen werden. Laibach den 27. September 1821.

Z. 930.

Kundmachung.

(3)

Vermög hohem kriegsräthlichen Rescript vom 28. August 1821, k. Nr. 3170, werden die Fuhr- und Packwesens-Pferde von den nunmehr im Rückmarsch aus Italien in ihre Heimath begriffenen Warasdiner Kreuzer- und St. Georgs-Feld-Bataillons bey ihrem Eintreffen, das ist am 12. October 1821, zu Agram, gegen sogleich zu leistender barem Bezahlung mittelst Licitation an den Meistbierhenden verkauft werden.

Welches von Seiten des Laibacher-Militär-Ober-Commando's zu dem Ende bekannt gegeben wird, damit sich die Kauflustigen am vorherührten Tage zu Agram gehörig einfinden mögen.

Z. 926.

Kundmachung.

Nr. 3317.

(3) Von Seite des k. k. Carlstädter-Warasdiner-General-Commando wird anmit bekannt gegeben, daß der Bedarf an Schreibmaterialien und Canzleyerfordernissen, nämlich verschiedene Papiergattungen, Federkielen, Bley und Rothstiften, Dinten-Species, Streusand, Siegelwachs, Oblaten, Wachseleinwand, weißen und grauen Spagat, Rebschnüre, Räucherwerk, Wachs- und Inschlittkerzen, dann Brennöl für das Carlstädter, Warasdiner und das Banal-Gränz-General-Commando auf das Jahr 1822, nämlich vom 1. November 1821 bis letzten October 1822, durch öffentliche Licitation sicher gestellt werden wird. Diejenigen, welche daher sich dieser contractmäßigen Lieferung benannter Erfordernisse, gegen gleich bare Bezahlung, nach der festgesetzten Qualität und freyer Bestellung bis Agram zu unterziehen gedenken, wollen sich bey der am 10. October d. J. hierorts im Gebäude der besagten General-Commanden abgehalten werdenden öffentlichen Versteigerung mit ihren Anboten und erforderlichen Mustern einfinden, wo sonach mit denjenigen, der die

mindesten Preise, mit Bedingung guter Materialien, anbieten wird, der Contract, mit Vorbehalt der hohen kriegsbrüchlichen Ratification, abgeschlossen werden wird. Ugram am 3. September 1821.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 959.

E d i c t.

(1)

Alle jene, welche an die Verlassenschaften des, mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen, Joseph Surpant, Hausbesitzer zu Neumarkt, und der an intestato verstorbenen Ursula Urnesch, Schneidermeisterin zu Gallenfels, aus was immer für einem Rechtsgrunde, einen Anspruch zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, am 26. October d. J., Vormittags 9 Uhr, vor diesem Gerichte zu erscheinen und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigen die Abhandlung geschlossen, und die Verlassenschaften den betreffenden Erben eingewantwortet werden würden.

Vom Bezirksgerichte Neumarkt am 25. September 1821.

3. 960.

Feilbietungs-Edict.

Nr. 622.

(1) Von dem Bez. Ger. der Staats-Herrschaft Munkendorf wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Dr. Joh. Burger, von Egg ob Podpetsch, als presensentato 10. September 1821, wider die Eheleute Gertraud und Georg Silleuz, junior, dann Georg Silleuz, senior, von Neul, wegen, aus den Urtheilen vom 12. Sept. 1811 und 13. May 1812 schuldigen 447 fl. 54 kr., sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive öffentliche Versteigerung der, den letzteren gehörigen, der Herrschaft Kreuz sub Rect. Nr. 262, Urb. Fol. 253, im Dorfe Oberfeld sub Cons. Nr. 1 dienstbaren ganzen Kaufrechtshube, sammt dazugehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, gerichtlich auf 832 fl. 40 kr. geschätzt, gemilliget worden.

Zu welchem Ende drey Feilbietungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 25. October, die zweyte auf den 26. November und die dritte auf den 22. December d. J., jedes Mal um 9 Uhr früh, an dem Orte der feilgebothenen Realitäten bestimmt und mit dem bekannt gemacht wird, daß, wenn diese Realität weder bey der 1. noch 2. Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder auch darüber an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der 3. auch unter der Schätzung hindan gegeben werden wird. Die Lasten dieser Realität und die Vicitations-Bedingnisse sind bey diesem Gerichte einzusehen, und die intabulirten Gläubiger, Jacob und Joseph Silleuz, Johann Vampitsch und Michael Hudobianig, mittelst Rubriken dessen verständiget worden.

Bezirks-Gericht Staats-Herrschaft Munkendorf den 27. September 1821.

Kostknaben werden gesucht.

(1)

Eine solide Familie in Laibach, welche nächst dem Schulhause logirt, wünscht 3 oder 4 Kostknaben auf kommandes Schuljahr, d. i. mit Anfang November 1821, bey welcher besonders auf Reinlichkeit und gute Ordnung gesehen wird, gegen billige Bedingnisse in Kost und Wohnung zu nehmen.

Dieserjenigen, welche von diesem Unerbieten Gebrauch zu machen wünschen, belieben sich mündlich oder portofrey wegen näherer Auskunft an das Laibacher Zeitungs-Comp. toir zu wenden.

3. 940.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Staats-Herrschaft Beltes wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Primus Mauern, von Beltes, in die öffentliche Feilbietung der, dem Mathias Krail gehörigen, zu Obergörjach sub Cons. Nr. 15 liegenden, der Pfarrgült Obergörjach sub Urb. Nr. 9 dienstbaren, gerichtlich auf 102 fl. geschätzten 1/3 Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör im Execu-

zweyten Feilbietungstagsfassung um den Schätzungswerth oder darüber angebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hindan gegeben wird.

Die dießfälligen Cicitationsbedingnisse können täglich bey dem gefertigten Bezirksgerichte eingesehen werden. Bezirksgericht Rupertsdorf am 18. July 1821.

Anmerkung. Zu der am 20. September 1821 abgehaltenen zweyten Versteigerung ist kein Kauflustiger erschienen.

Haus-Verkauf.

Das Haus No. 4 in der Carlstädter Vorstadt ist täglich mit oder ohne Schuppen aus freyer Hand zu verkaufen. Das Nähere erfährt man Nr. 47 key St. Florian im 2ten. Stock. Laibach am 30. September 1821:

C i t i e r t. Nr. 846.

3. 943 (2) Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Adelsberg, als Abhandlungsinstantz, wird bekannt gemacht, daß, nachdem den 9. Juno i. J., hierorts in praesentia erfolgten Ableben des, bey dem k. k. Adelsberger Kreisamte als Ganzleypractikant in Diensten gestandenen Joseph Skrem, die Tagsfassung zur Anneldung der Verlassgläubiger und Schuldner auf den 27. October l. J., in dieser Ganzley bestimmt worden sey, daher die ersteren ihre Forderungen bey Vermeidung der, in dem §. 814 b. G. B. ausgesprochenen, ahnlichen Folgen, die letzteren aber ihre Schulden bey Verhütung kostspieliger Klagen anzumelden haben. Bezirksgericht Adelsberg den 26. September 1821.

3. 953. 2) Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird kund gemacht: Es seye auf Ansuchen der Josepha Millimath, Erblich zur Hälfte, und Fruchtgenießerin des ehemännlich Johana Millimathischen Vermögens, und des Joseph Klameth, Vormundes der Johann Millimathischen minderjährigen Kinder, in die executive Feilbietung der, dem Jozef Millimath gehörigen, der Commenda Laibach sub Urb. Nr. 170 zinsbaren, zu Unterschischka, unter Cons. Nr. 32, behauerten ganzen Hube, wegen schuldigen 400 fl. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsfassung auf den 29. October, 2. November und 24. December d. J., Vormittag um 9 Uhr, im Orte der Hube mit dem Befehle angeordnet worden, daß die festgebohrne Hube, wenn sie weber bey der 1. noch 2. Tagsfassung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden sollte, bey der 3. auch unter derselben hindan gegeben werden wird.

Wozu die intabulirten Gläubiger und die Kauflustigen zu erscheinen mit dem Befehle vorgeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll und die Cicitationsbedingnisse in dießgerichtlicher Ganzley in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. Laibach am 27. September 1821.

3. 953. Cicitations- Ankündigung. (3) Von dem vom hohen Landrechte delegirten Bezirksgerichte Rassenfuß werden am 8. October d. J., und an den darauf folgenden Tagen die, zu dem Pfarrer Anton Starretischen Nachlasse gehörigen Effecten, als 3 Kalbinnen, ein Pferd, mehrere große und kleine Zuchtschweine, Bettgewand, Wäsche, Hauseinrichtung, dann das vorhandene Bauholz und etliche Oester Cimer gelöschter Kalk ic. in den gesetzlichen Stunden gegen gleichbare Bezahlung, in Loco des Pfarrhofes zu St. Margareth versteigert werden.

Kauflustige werden am obbenannten Tage und Stunde in Loco St. Margareth zu erscheinen hiemit vorgeladen. Deleg. Bezirks-Gericht Rassenfuß am 22. Sept. 1821.

(3) Wenn Jemand, der sich den Studien widmet, und die juridischen oder medicinischen Lehrurse auf der hierortigen Universität zurück zu legen, gleichzeitig aber auch gesonnen wäre, in einem Privathause die Erziehung und den Unterricht in den Gymnasial-Classen bey 2 Zöglingen, welche heuer in die 2. und

verkauft werden sollte, solche bey der dritten auch unter demselben hindan gegeben werden würden. Wovon alle Kaufliebhaber, insbesondere aber die Tabulargläubiger, zur Sicherung ihrer Rechte, mit dem verständigt werden, daß die dießfälligen Vicitationbedingnisse in dieser Amtscanzley täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. **Bezirksgericht Kreutzberg am 24. September 1821.**

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

- Den 23. September. Dem Valent. Woching, Nagelschmied, f. E. Valent., alt 3 1/2 J., auf der Pollana Nr. 48, an Krausen. —
 Den 28. Andreas Sterbig, Weber, alt 65 J., in der Krenngasse Nr. 80, an der Auszehrung. —
 Den 29. Anton Staresenschiß, ein Schneidergesell, aus Carlstadt gebürtig, alt 17 J., im Civ. Spit. Nro. 1, am Nervenfieber. —
 Den 30. Maria Pilpach, Dienstmagd, alt 22 J., im Civil-Spital Nro. 1, am Starrkrampf. —
 Den 1. October. Dem Hrn. Christian Göck, bürgl. Manns-Kleidmacher, f. E. nothgetauft, am Platz Nro. 303. —
 Den 2. Dem Hrn. Georg Payer, bürgl. Schmiedmeister, f. L. Francisca, alt 23 J., in der Elefantengasse Nro. 14, an Lungenvereiterung. — Maria Lauritsch, eine Ködlinn, alt 53 J., im Priesterhause Nro. 233, am Nervenfieber.

K. K. Lottoziehung am 26. September 1821.

In Graz. 7. 60. 67. 5. 69.
 Die nächsten Ziehungen werden am 6. und 20. October abgehalten werden.

Laibacher Marktpreise vom 3. October 1821.

Getreidpreis.					Brot-, Fleisch- und Viertare.						
Niederösterreichischer Mezen.	höchster		mittlerer		geringst.	Für den Monat Oct. 1821.	Gewicht.		Preis. fr.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.		fr.	fr.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.		kr.	fr.			
Weizen . . .	3	40	3	30	3	20	1 Mundsammel . . .	—	3	1	1 1/2
Aufwurz . . .	—	—	—	—	—	—	detto . . .	—	6	2	1
Korn . . .	2	40	2	30	2	24	1 ord. Semmel . . .	—	4	2 1/2	1 1/2
Gersten . . .	—	—	—	—	—	—	detto . . .	—	9	1	1
Hiers . . .	—	—	2	56	—	—	1 Laib Weizenbrot . . .	—	27	3	3
Haiden . . .	—	—	2	56	—	—	detto . . .	1	23	2	6
Haber . . .	—	—	1	12	—	—	1 Laib Schorschigenbrot . . .	1	7	3	3
							detto . . .	2	15	2	6
							1 Pfund Rindfleisch . . .	—	—	—	6
							Eine Maß gutes Bier . . .	—	—	—	4

Mithin ist im Laufe d. M. die Mundsammel zu 1/2 fr. um 1 Quintl, detto zu 1 fr. um 2 Quintl, ordinäre Semmel zu 1/2 fr. um 2 1/2 Otl., ditto zu 1 fr. um 1 Etb. 1 Otl., Weizenbrot zu 3 fr. um 3 Etb. 3 Otl., ditto zu 6 fr. um 7 Etb. 2 Otl., Schorschigenbrot zu 3 fr. um 2 Etb. 3 Otl., ditto zu 6 fr. um 3 Etb. 2 Otl. schwerer auszubacken.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 944.

Concurs-Verlautbarung

Nr. 12804.

für die Massenfußer Districtsarzten-Stelle.

(2) Durch die Verleihung der zweyten Laibacher Stadtarmen-Arzten-Stelle an den Doctor Frank, ist die Massenfußer Districtsarzten-Stelle im Neustädler Kreise, mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche diese erledigte Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 15. November dieses Jahrs diesem Gubernium zu überreichen, und sich über die vollkommene Kenntniß der krainerischen Sprache auszuweisen.

Von dem k. k. Gubernium zu Laibach am 21. September 1821.

Joseph v. Azula, k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 939.

Concurs-Verlautbarung.

ad Sub. Nr. 12757.

(2) An der k. k. nautischen und Realakademie zu Triest ist die Stelle des Catecheten, mit dem Gehalte jährlicher sechs Hundert Gulden C. M., in Erledigung gekommen. Die Religion wird zwar in italienischer Sprache vorgetragen, jedoch muß der Religionslehrer auch der deutschen Sprache kundig seyn. Darum wird die Concurs-Prüfung für dieses Lehramt in beyden Sprachen, und zwar am 8. November d. J. bey den bischöflichen Ordinariaten zu Triest, Görz, Modrussa in Novi und Laibach abgehalten werden, wonach diejenigen, welche diese Lehrstelle zu erhalten wünschen, sich bey jener Prüfung einzufinden, und ihre gehörig documentirten Bittgesuche dem Ordinariate zu übergeben haben werden.

Vom k. k. Gubernium des Küstenlandes. Triest am 13. Sept. 1821.

Z. 949. Circular-Verordnung des k. k. illhr. Gubernium zu Laibach. Nr. 12560.
Wegen Einführung der Gebäudesteuer.

(2) Zu Folge des hohen Hofkanzleydecretes vom 6. September d. J., Zahl 1589, haben Se. Majestät mit a. h. Cabinetsschreiben vom 28. August d. J. zu befehlen geruhet, daß die, in den alten Provinzen schon eingeführte Häusersteuer mit 1. November 1821, auch im Königreiche Illyrien, nämlich im Laibacher Gubernialgebiete und im Küstenlande, mit alleiniger Ausnahme der Städte Triest und Fiume, in welchen es bey der dermahligen Besteuerungsart zu verbleiben hat, eingeführt werden soz.

Dem gemäß müssen auch in Illyrien sämmtliche Nutzungen der Gebäude nach den in dieser Beziehung für die altösterreichischen Provinzen a. h. sanctionirten, daselbst mittelst Circular-Verordnung vom 1. März 1820 allgemein bekannt gegebenen Bestimmungen, theils im Wege der Classification, theils nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage in die Versteuerung gebracht werden.

(Zur Beilage Nro. 80.)

Die Grundsätze, welche Se. Majestät für die Ausführung dieser Maßregeln mittelst a. h. Entschließung vom 23. Februar 1820 festzusetzen geruhen, sind folgende:

1. §. Der Gebäudesteuer unterliegen alle Wohngebäude, sie mögen in geschlossenen Ortschaften oder einzeln liegen.
2. §. Ausgenommen davon sind nur jene, welche im 22. §. des Patentges vom 23. December 1817 bemerkt wurden, nämlich: Kirchen, Staatsgebäude, Militärcasernen und Spitäler, wenn diese beyden letztern nicht für die Bestimmung, welche sie haben, von dem Eigenthümer des Gebäudes gemiethet sind.
3. §. Die Wohngebäude werden der Besteuerung unterzogen, entweder nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage, oder im Wege der Classification.

I. Nach dem Zinsertrage.

4. §. Nach dem Zinsertrage werden die Gebäude der Besteuerung unterzogen;

in der Provinzial-Hauptstadt Laibach.

5. §. Die Hauszinse müssen von den Eigenthümern oder permanenten Nutznießern der Gebäude, im Wege schriftlicher Fassionen, für ein Jahr einbekannt werden.

6. §. Von dem wirklichen Zinse werden 15 pr. Cento in Abschlag gebracht, und nur der Rest wird der Besteuerung unterzogen.

7. §. Gebäude, welche mit der Einrichtung vermiethet werden, kommen in Anschlag, als wären sie ohne Einrichtung vermiethet, und der höhere Zins, welcher wegen der Einrichtungsstücke stipulirt ist, wird in Abzug gebracht.

Dasselbe findet Statt, wenn Häuser mit einem Garten vermiethet werden.

8. §. Häuser oder Wohnbestandtheile eines Hauses, welche der Eigenthümer selbst bewohnt, werden durch Vergleich mit andern ihnen ähnlichen im Zinsertrage bestimmt, und der Besteuerung unterzogen, als wären sie wirklich vermiethet.

9. §. Die Zinsertragsbekenntnisse unterliegen der Controлле:

a. durch die Bestätigung der Parteyen, daß der, von dem Eigenthümer einbekannte Zins von ihnen auch richtig abzustatten ist;

b. durch die Revisionen, welche von Amtswegen vorgenommen werden, wenn gegründete Bedenken gegen die Bekenntnisse eintreten;

c. durch das Befugniß, welches Jederman zustehet, in die Zinsfassionen bey der betreffenden Behörde Einsicht zu nehmen.

10. §. Werden Verheimlichungen des Zinsertrages entdeckt, so hat der Eigenthümer den Zins des ganzen Hauses oder des Theiles desselben ganz oder zum Theile, je nachdem die Verheimlichung auf das ganze Haus, auf einen Theil desselben, auf den ganzen Zins oder einen Theil desselben sich erstreckte, als Strafbetrag zu entrichten, welcher Betrag dem Angeber einer solchen Verheimlichung zufällt.

Außerdem ist aber auch der entfallende doppelte Steuerbetrag für die ganze Zeit, durch welche die Verheimlichung fortgesetzt wurde, an die Staatscassa zu entrichten.

Auch unterliegen die Partheyen, welche unrichtige Bekenntnisse als wahr bestätigten, einer verhältnismäßigen Strafe.

11. §. Hat ein Eigenthümer eine Wohnung mit Zinsbetrag einbekannt, und dafür die Steuer entrichtet, konnte aber diese Wohnung weder vermietet, noch von ihm benützt werden, so hat er dafür die Vergütung der Steuer anzusprechen.

12. §. Bey neuen Bauten oder bedeutenden Verbesserungen der schon bestehenden Gebäude werden die gesetzlichen steuerfreyen Jahre zugestanden.

13. §. So ferne diese Punkte nicht abweichende Bestimmungen enthalten, wird sich bey den Erhebungen der Hauszinse an die Grundsätze des Haussteuerpatents vom 1. September 1788 gehalten.

14. §. Die Erhebung der Hauszinse wird von dem betreffenden Kreisamte unter der Leitung des Suberniums vorgenommen.

II. Im Wege der Classification.

15. §. Alle Gebäude, welche nicht in dem im §. 4 nahmentlich aufgeführten Orte gelegen, oder nach den Bestimmungen des §. 2 von der Besteuerung ganz losgezählt sind, werden derselben im Wege der Classification unterzogen.

16. §. Die Gebäude werden zu diesem Behufe in 12 Classen eingereicht, und zwar:

I.	mit einem Steuerbetrage von 60 fl. — fr. M. M.
II.	— — — — 50 „ — „ —
III.	— — — — 40 „ — „ —
IV.	— — — — 32 „ — „ —
V.	— — — — 24 „ — „ —
VI.	— — — — 16 „ — „ —
VII.	— — — — 12 „ — „ —
VIII.	— — — — 8 „ — „ —
IX.	— — — — 6 „ — „ —
X.	— — — — 4 „ — „ —
XI.	— — — — 2 „ — „ —
XII.	— — — — — „ 40 „ —

Alle jene Gebäude, welche mehr als 35 Wohnbestandtheile in sich fassen, werden so vielmahl, als sich 5 Wohnbestandtheile über jene Zahl in ihnen vorfinden, um 2 oder 4 fl. höher, als die erste Classe in Anschlag gebracht, je nachdem sie bloß aus einem Erdgeschoße bestehen, oder Stockwerke haben.

17. §. Der Classification unterliegen nur die Wohngebäude, d. i. solche, welche Bestandtheile in sich fassen, die als Wohnung wirklich benützt werden, oder zu dieser Benützung bestimmt sind.

18. §. Gebäude, welche keine Wohnungsbestandtheile in sich fassen, sind kein Gegenstand der Classification, z. B. Scheuern, Stallungen, Schüttkästen und dergleichen, vorausgesetzt, daß solche Gebäude bloß für ihre eigentlichen Zwecke aufgeführt und zur Wohnung weder benützt werden, noch benutzbar sind.

19. §. Die Wohngebäude werden bloß nach den Wohnungsbestandtheilen, die sie enthalten, und mit Berücksichtigung, ob sie bloß aus einem Erdgeschoße bestehen oder Stockwerke haben, einer der im §. 16. bemerkten Classen eingereiht.

Die Beachtung der Stockwerke tritt jedoch nur bey jenen Gebäuden ein, welche aus mehr als fünf Wohnungsabtheilungen bestehen.

Auf die Anzahl der Stockwerke selbst wird keine besondere Rücksicht genommen.

20. §. Als Stockwerke werden nur jene Erhöhungen angesehen, die selbst Wohnbestandtheile enthalten, und über dem Erdgeschoße errichtet sind, in welchen sich ebenfalls Wohnbestandtheile befinden.

Das Dach eines Gebäudes wird in keinem Falle für ein Stockwerk gezählt.

21. §. Als Wohnungsbestandtheile zum Behufe der Classification werden bloß Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden oder zur Bewohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht auf die Zeit, durch welche oder in welcher, und ohne Rücksicht auf die Art, nach welcher sie benützt werden, begriffen. Es werden also Zimmer und Kammern eines Gebäudes, welches ganz oder zum Theile unbewohnt ist, selbst dann als Wohnbestandtheile aufgenommen, wenn es ungewiß ist, ob und wann dasselbe bewohnt werden wird. Eben so sind Vorzimmer, Säle, Gesellschaftszimmer, Schreibstuben, Cabinette u. dgl. Wohnbestandtheile. Dagegen werden als solche bey der Classification nicht angesehen: Küche, Keller, Boden, mit Ausnahme der Wohnzimmer, welche sich unter dem Dache befinden, Stallungen, Scheuern u. dgl. Auch werden als Wohnbestandtheile nicht in Anschlag gebracht: Schulzimmer, Werkstätten, ämtliche Ubcationen, sobald sie bloß für ihre eigentliche Bestimmung benützt werden, es sey denn, daß diese Bestandtheile von dem Eigenthümer des Gebäudes gemiethet wären.

22. §. Die Einreihung der Wohngebäude in die einzelnen Classen wird nach dem beyliegenden Tarifse vorgenommen.

23. §. Die Classification der Gebäude wird durch die Bezirksobrigkeiten unter Aufsicht der Kreisämter und der Leitung des Guberniums bewirkt.

§ 24. Die Besteuerung der Gebäude nach diesen Grundsätzen, im Wege der Classification sowohl, als nach dem Zinsnutzen, wird mit dem Eintritte des Militärsjahres 1822 in Wirksamkeit gesetzt; es wird jedoch dabey die Steuer, welche von den Gebäuden etwa für dieses Jahr schon wirklich entrichtet wurde, berücksichtigt und darüber die Abrechnung gepflogen.

Laibach am 15. September 1821.

In Abwesenheit Sr. des Hrn. Gouverneurs, Excellenz,

Alphons Graf v. Porcia,
Vicepräsident.

Franz Skamperl, k. k. Gubernialrath.

/ Häuser = Classifications = Tariff.

Wohnungs = Bestandtheile.	Ohne		Mit			
	Stockwerk					
	Classe.	Gebühr.		Classe.	Gebühr.	
		fl.	fr.		fl.	fr.
35 bis 30	II.	50	—	I.	60	—
29 oder 28	III.	40	—	II.	50	—
27 bis 25	IV.	32	—	III.	40	—
24 — 22	V.	24	—	IV.	32	—
21 — 19	VI.	16	—	V.	24	—
18 — 15	VII.	12	—	VI.	16	—
14 — 10	VIII.	8	—	VII.	12	—
9 oder 8	IX.	6	—	VIII.	8	—
7 — 6	X.	4	—	IX.	6	—
5 — 4	XI.	2	—	—	—	—
3 — 1	XII.	—	40	—	—	—
<p>Anmerkung. Jene Gebäude, welche mehr als 35 Bestandtheile fassen, sind, so vielmahl 5 Bestandtheile über 35 sich vorfinden, immer um 2 4 — höher, als die I. Classe von 60 fl. — in Anschlag zu bringen.</p>						

3. 950.

B e r o r d n u n g

Ap. Nr. 7277.

des k. k. innerösterreichischen Appellations-Gerichtes. (2)

Seine k. k. Majestät haben auf einige Anfragen, in Hinsicht der Trennung, und Scheidung jüdischer Ehen, wenn ein Theil oder beyde zur christlichen Religion übergetreten sind, über allerunterthänigsten, nach gepflogenen Einverständnisse mit der k. k. Hofcommission in Justizgeschäften, und der k. k. vereinigten Hofkanzley erstatteten Vortrag, allerhöchst zu entschließen befunden, daß vor der Trennung sowohl, als auch vor der Scheidung jüdischer Eheleute, wovon ein Theil zur christlichen Religion übergetreten ist, jederzeit zuerst der competente christliche Seelsorger und Religionslehrer dem christlich gewordenen Eheheile hierwegen die geeigneten Ermahnungen mache, wo es ihm auch unbenommen bleibt, dieselben auch dem jüdisch gebliebenen Eheheile, wenn derselbe freywillig seiner Einladung Gehör gibt, zu Gemüthe zu führen, nach fruchtlos versuchten Ermahnungen des christlichen Religionslehrers hat sodann das betreffende Gericht den Vergleichsversuch mit beyden Eheleuten vorzunehmen, und erst, wenn auch dieser vergebens war, sein Amt weiters nach den Gesetzen zu handeln.

Wenn ferner beyde jüdische Eheleute zur christlichen Religion übergetreten sind, so ist ihnen selbst überlassen, ob sie ihre Ehe durch priesterliche Einsegnung ihres neuen betreffenden Seelsorgers geheiligt haben wollen.

Welches in Folge eingelangten höchsten Hofdecrets der k. k. obersten Justizstelle vom 10. 30. d. M. zur künftigen Nachachtung hiemit bekannt gegeben wird.

Klagenfurt den 31. August 1821.

In Ermanglung eines Präsidenten,

Anton Ritter v. Födransperg,
Präsidenten-Amtsverwalter.

Joseph Michael Steffn,
Inn. Dest. Appellations-Rath.
Franz Dirnöd,
Inn. Dest. Appellationsrath.

Kreisämftliche Verlautbarungen.

3. 952.

K u n d m a c h u n g.

(2)

Am 15. k. M. October, Vormittrags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, wird die Bez. Obrigkeit Lack die Verpachtung des, in Eisnern a. h. Orts bewilligten Getränkeaufschlages auf Ein Jahr versteigern.

Die Pachtlustigen werden zur Licitation mit dem Bedeuten eingeladen, daß die Licitations-Bedingnisse sowohl bey dem Kreisamte, als auch bey der Bez. Obrigkeit Lack in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

k. k. Kreisamt Laibach am 28. September 1821.

3. 927.

C o n c u r s

ad Nr. 7777. K. L.

zur Besetzung der Bürgermeistersstelle in der Stadt Cilli.

(3) Zur Besetzung der, mit einem Gehalte von jährlichen 1000 fl. Metallsünze verbundenen, Bürgermeistersstelle in der k. f. Stadt Cilli ist die nachmahliche Ausschreibung eines Concursets angeordnet worden.

Es wird daher dieser Concurſ neuerlich auf 6 Wochen beſtimmt, und zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche ſich um dieſen Dienſtplat bewerben wollen, in dieſer Zeit, und zwar längſtens bis Ende October d. J., ihre Geſuche, welche, nebst den vorgeſchriebenen Wahlfähigkeitsdecreten aus dem Juſtiz- und politiſchen Fache, mit den Zeugniffen der bisherigen Verwendung, Moralität, und der Kenntniß der windiſchen oder kraineriſchen Sprache belegt ſeyn müſſen, bey dem k. k. Kreisamte in Cilli überreichen können.
K. K. Kreisamt Cilli am 12. September 1821.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 951.

Nr. 5399.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es ſey von dieſem Gerichte in die Eröffnung eines Concurſes über das geſammte bewegliche, und im Lande Krain befindliche unbewegliche Vermögen des Herrn Joſeph Freyherrn v. Juritſch gewilliget worden.

Daher wird Jederman, der an dem gedachten Verſchuldeten eine Forderung zu ſtellen berechtigt zu ſeyn glaubt, hiemit erinnert, bis 28. December d. J., die Anmeldung ſeiner Forderung, in Geſtalt einer förmlichen Klage, wider den dießfälligen Maſſevertreter Dr. Lorenz Eberl, bey dieſem k. k. Stadt- und Landrechte um ſo gewiſſer zu überreichen, und in ſelber nicht nur die Richtigkeit ſeiner Forderung, ſondern auch das Recht, kraft deſſen er in dieſe oder jene Claſſe geſetzt zu werden verlangt, zu erweiſen, als nach Verſließung dieſes Termins Niemand mehr gehört werden wird, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rückſicht des geſammten beweglichen, und im Lande Krain befindlichen unbeweglichen Vermögen des genannten Verſchuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewieſen ſeyn ſollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn ſie auch ein eigenes Gut von der Maſſe zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verſchuldeten vorgemerkt wäre, alſo, daß ſolche Gläubiger, wenn ſie etwa in die Maſſe ſchuldig ſeyn ſollten, die Schuld, ungehindert des Compensations-Eigenthums- oder Pfandrechts, daß ihnen ſonſt zu ſtatten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagſagung zur Wahl eines neuen, oder Beſtätigung des bereits aufgeſtellten Vermögensverwalters, ſo wie zur Wahl eines Gläubigerauſchuſſes auf den 7. Jänner 1822, Vormittags um 9 Uhr, vor dieſem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde.
Laibach den 28. September 1821.

Z. 941.

E d i c t.

Nr. 5006.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es ſeye über das Geſuch der Margareth Loſſavania und des Johann Feichter, als unbedingt erklärten Erben, zu Erforſchung des allfälligen Schuldenſtandes nach dem, im Monath July d. J. allhier verſtorbenen Paul Pruner, geweſenen bürgerlichen Bräumeiſter, die Tagſagung auf den 29. October d. J., Morgens um 9 Uhr vor dieſem Gerichte beſtimmt worden; bey welcher alle Jene, welche, aus was immer für einem Rechte, begründete Forderungen auf den gedachten Nachlaß zu haben vermeinen, ſolche ſo gewiß gehö-

rig anmelden und sohin geltend darthun sollen, widrigens nur ihnen die Folgen des §. 814 b. G. B. zur Last zu fallen haben werden. Laibach am 14. September 1821.

Z. 942.

(2)

Nro. 5089.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Martin, Catharina und Maria Keber, als eingesetzten Universal-Erben zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach ihrer bereits verstorbenen Schwester Elisabeth Keber, die Tagssagung auf den 5. November l. J., um 9 Uhr Morgens, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, so aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlass dieser Verstorbenen Ansprüche stellen zu können vermeinen, dieselben so gewiß anzumelden, und selbe geltend darzuthun haben werden, widrigens nur ihnen die Folgen des §. 814 b. G. B. zur Last fallen sollen. Laibach am 18. September 1821.

Z. 935.

Nro. 4912.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiermit bekannt gemacht: Es habe dieses Gericht, als betreffende Abhandlungsbehörde, den abwesenden und unwissend wo befindlichen Bernard Mullitsch, zur Abhandlung und Berichtigung der Verlassenschaft seiner, am 27. November 1819 alhier ohne Testament verstorbenen, Mutter Maria Mullitsch, Normalschuldirectors-Witwe, den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Michael Stermole aufgestellt; er, Bernard Mullitsch, wird dessen mit dem Bedeuten hiermit verständiget, daß er binnen einer Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung dieses Edicts, soweiß in Vorschein kommen, zu diesem Behufe seine Behelfe dem bereits aufgestellten Curator, oder aber einen andern Sachwalter an Hand geben, und diesen Letztern allenfalls diesem Gerichte nachhaftig machen solle, widrigens dieses mütterliche Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und jenen, aus den sich Meldenden eingantwortet werden wird, denen es nach dem Gesetze gebühret. Laibach am 7. September 1821.

Z. 934.

E d i c t.

Nr. 5061.

(5) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf das Gesuch des k. k. Fiscalamts, in Vertretung der Armen zu Obernassenfuß, und des Dr. Lorenz Eberl, Curators der liegenden Erbschaftsbälte des verstorbenen Pfarrers Anton Kreshoviz, zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes desselben, die Tagssagung auf den 29. October d. J., Morgens um 9 Uhr, vor diesem Stadt- und Landrechte anberaumt worden, bey welcher alle Jene, welche, aus was immer für einem Rechte, einen gegründeten Anspruch auf den Verlass dieses Verstorbenen zu haben vermeinen, ihre dießfälligen Forderungen so gewiß angeben und sohin selbe geltend darthun sollen, als im Widrigen nur Ihnen die Folgen des §. 814. b. G. B. zur Last zu fallen haben werden. Laibach am 14. September 1821.

Aemtlliche Verlautbarung.

Z. 945.

K u n d m a c h u n g.

(2)

Vermöge Anordnung der General- und Remontirungs-Inspection werden, vom Stande der illerischen Beschäl- und Remontirungs-Abtheilung, von den ausgemusterten Pferden vier Stück Hengste und 14 Stück Wallachen am 20. October dieses Jahres zu Laibach, in dem Hofe des k. k. Verpflugs-Magazins von 9 bis 12 Uhr Vormittags, gegen so gleich zu leistende bare Bezahlung, mittelst Licitation an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden; wozu die Kauflustigen an dem vorbestimmten Tage und Orte sich gefälligst einfinden mögen. Laibach am 26. September 1821.